

**Haushaltssatzung
der Stadt Oppenheim
für das Haushaltsjahr 2019
vom 18. Dezember 2018**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	11.387.488	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.710.566	Euro
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-323.078	Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+48.470	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.319.015	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.044.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	+275.015	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-323.485	Euro

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

zinslose Kredite	0	Euro
verzinsten Kredite	0	Euro
zusammen	0	Euro

**§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Steuersätze

[1] Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	350	v.H.
Grundsteuer B	400	v.H.
Gewerbesteuer	400	v.H.

[2] Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	70	Euro
für den zweiten Hund	150	Euro
für jeden weiteren Hund	210	Euro
für gefährliche Hunde das Achtfache des jeweiligen Steuersatzes		

§ 5 Gebühren und Beiträge

[1] Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden hier wie folgt festgesetzt.

[2] Zur Deckung der Aufwendungen für die Weinbergshut werden folgende Beiträge erhoben:

Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2019	50,00	Euro pro Hektar
Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2017	8,52	Euro pro Hektar

[3] Für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Feldwegen, Wirtschaftswegen, Weinbergswegen und von Waldwegen werden folgende Beiträge erhoben:

Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2019	40,00	Euro pro Hektar
Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2017	-1,83	Euro pro Hektar

[4] Das Nutzungsentgelt für Allmendgrundstücke (Schrebergärten, Pflanzstücke, Bürgeräcker) beträgt pro genutztem Quadratmeter jährlich 0,16 Euro. Abweichend davon wird jedoch im Falle der nachweislichen Bedürftigkeit des Nutzers das Entgelt als Fixbetrag in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr festgesetzt. Für alle Neuverpachtungen wird eine Kaution in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

[5] Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofssatzung folgende Benutzungsgebühren (Friedhofsgebühren) erhoben.

5.1 Überlassung von Reihengrabstätten an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

▪ für Urnenbeisetzungen im anonymen Grabfeld	545,00 Euro
▪ für Erdbestattungen	455,00 Euro
▪ für Urnenbeisetzungen	285,00 Euro

5.2 Erwerbe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

5.2.1 Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

▪ für eine Urnengrabstätte	675,00 Euro
▪ für eine Einzelgrabstätte	1.200,00 Euro
▪ für eine Doppelgrabstätte	2.325,00 Euro
▪ für eine Dreiergrabstätte	3.450,00 Euro
▪ für eine Vierergrabstätte	4.800,00 Euro
▪ für eine Fünfergrabstätte	5.625,00 Euro
▪ für eine Kolumbarien-Nische	1.350,00 Euro)

5.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 5.2.1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr

▪ für eine Urnengrabstätte	27,00 Euro
▪ für eine Einzelgrabstätte	48,00 Euro
▪ für eine Doppelgrabstätte	93,00 Euro
▪ für eine Dreiergrabstätte	138,00 Euro
▪ für eine Vierergrabstätte	192,00 Euro
▪ für eine Fünfergrabstätte	225,00 Euro
▪ für eine Kolumbarien-Nische	54,00 Euro)

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die jeweilige Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

5.2.3 Für den Erwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 5.2.1 erhoben.

5.3 Plattenbeläge für Zwischenwege

Bei Herstellung eines Plattenbelages auf den Zwischenwegen durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 20 der Friedhofssatzung werden 70,00 Euro zusätzlich zu den Gebühren nach den Ziffern 5.2.1 erhoben.

5.4 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

5.4.1 Nutzung der Trauerhalle (für jede Trauerfeier) 400,00 Euro

5.4.2 Für die Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum von der Einstellung bis zur Beisetzung für jeden angefangenen Tag (es zählt das Datum) 50,00 Euro

5.4.3 Für Sonstiges

▪ für die Benutzung des Sezier- und Wasserleichenraumes inkl. Reinigung	310,00 Euro
▪ für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und angefangener Stunde	90,00 Euro

5.5 Ausheben und Schließen von Grabstätten

5.5.1 Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene

▪ bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 Euro
▪ vom vollendeten 5. Lebensjahr ab für jede Erdbestattung	1.000,00 Euro
▪ für jede Erdbestattung in der Tiefe	1.300,00 Euro
▪ Urnenbeisetzung je Urne	250,00 Euro
▪ Urnenbeisetzung in eine Urnenkammer	250,00 Euro
▪ für jede Bestattung bzw. Beisetzung in einer Gruft	1.000,00 Euro

5.5.2 Abweichend von den in den vorstehenden Ziffern 5.5.1 genannten Gebühren werden berechnet:

- für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, die standesamtlich anmeldepflichtig sind und für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird 100,00 Euro
- für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Fehlgeburten, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme, unter Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden 100,00 Euro
- für die Bestattung von totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, für die eine eigene Grabstätte in Anspruch genommen wird, richtet sich die Vergütung nach der für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 Euro

5.6 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

5.6.1 In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und die Wiederbeisetzung eines Verstorbenen:

- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 Euro
- vom vollendeten 5. Lebensjahr ab einer Liegezeit bis 2 Jahre 1.500,00 Euro
 - bei einer Liegezeit von 6 bis 20 Jahren 1.500,00 Euro
 - bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren 1.500,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit von 3 bis 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Vergütung wie vom vollendeten 5. Lebensjahr ab einer Liegezeit bis 2 Jahre zu berechnen.

5.6.2 Bei Umbettungen erhöht sich die Gebühr nach Ziffer 5.6.1 bei einer Wiederbeisetzung:

- aus Tiefgräbern in Tiefgräber um 40 v.H.
- aus Tiefgräbern in Einfachgräber oder umgekehrt um 20 v.H.

5.6.3 Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach Außerhalb ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffern 5.6.1 und 5.6.2 um 40 v.H.

5.6.4 Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Gebühren nach der Ziffer 5.5 berechnet.

5.6.5 Aschenurnen

- für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne 420,00 Euro
- für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach Außerhalb 210,00 Euro
- für die Wiederbestattung einer Aschenurne, die außerhalb bestattet war 210,00 Euro

5.6.6 Für die Reinigung der Leichen- und Trauerhalle nach jeder Einstellung, Aufbewahrung sowie nach jeder Trauerfeier in der Trauerhalle Oppenheim, auch wenn die Beisetzung außerhalb erfolgen soll 85,00 Euro

5.7 Sonstige Leistungen

5.7.1 Abweichend von den in den vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

- für die Bestattung von Leichen und Aschen an Samstagen 60,00 Euro
- für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) 60,00 Euro pro Arbeiter
- für den zeitlichen Mehraufwand pro Arbeiter für Erschwerniszuschlag 60,00 Euro
 - bei Kompressoreinsatz 80,00 Euro
 - bei Einsatz des Stromaggregats 60,00 Euro
 - bei Einsatz der Motorsäge 50,00 Euro
- für die Erdabfuhr zur Deponie außerhalb des Friedhofs 60,00 Euro

5.7.2 Auf alle der in den Ziffern 5.5 bis 5.7 genannten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

5.8 Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| ▪ Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer | 30,00 Euro |
| ▪ Erneuerung der Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer | 30,00 Euro |
| ▪ Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen | 30,00 Euro |
| ▪ Genehmigung zur Errichtung von Einfassungen | 15,00 Euro |
| ▪ Umschreiben der Verleihungsurkunde bzw. Anfertigung einer Zweitschrift | 5,00 Euro |

5.9 Auswärtigenzuschläge

Für die Bestattung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 20 v.H. zu den vorstehend festgesetzten Gebühren nach Ziffer 5.1, 5.2 und 5.4 erhoben. Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.

- [6] Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert von

0,00 Euro	bis	2.500,00 Euro	keine Gebühr
2.500,01 Euro	bis	200.000,00 Euro	50,00 Euro
250.000,01 Euro	und darüber		100,00 Euro

- [7] Der Geldbetrag pro Stellplatz oder Garage (Ablösebetrag) gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) wird im Stadtgebiet auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

- [8] Für das Ausstellen einer Bescheinigung nach §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 Einkommensteuergesetz (EstG) über das Bestehen der Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erhebt die Stadt Oppenheim eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro.

[9] Wochenmarktgebühren

- | | |
|--|---------------------------|
| ▪ für einen Tagesplatz | 10,00 Euro |
| ▪ für einen Monatsplatz | 30,00 Euro |
| ▪ für einen Dauerplatz (für jeweils 6 Monate) | 150,00 Euro |
| ▪ für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) pro Markttag | 10,00 Euro bis 30,00 Euro |

[10] Anmietung der Transparentwände für Werbespanner

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| ▪ für einen Zeitraum von 6 Wochen | 550,00 Euro |
| ▪ für einen Zeitraum von 13 Wochen | 1.050,00 Euro |
| ▪ für einen Zeitraum von 26 Wochen | 2.000,00 Euro |
| ▪ für einen Zeitraum von 39 Wochen | 2.900,00 Euro |
| ▪ für einen Zeitraum von 52 Wochen | 3.600,00 Euro |

[11] Anmietung von Gemeindeeinrichtungen

11.1 Emondshalle (alle Gebühren zzgl. 50,00 Euro Endreinigung)

▪ für Oppenheimer Bürger	150,00 Euro +300,00 Euro Kaution
▪ für Oppenheimer Vereine (eine Veranstaltung pro Jahr ist entgeltfrei)	150,00 Euro
▪ für Oppenheimer Vereine (kommerzielle Nutzung)	250,00 Euro
▪ für auswärtige Nutzer	500,00 Euro +500,00 Euro Kaution
▪ für Trauerfälle	75,00 Euro +150,00 Euro Kaution
Strom-, Wasser- und Reinigungspauschale je Nutzungstag	50,00 Euro

Eine interne Veranstaltung der Ortsvereine (Vorstandssitzungen, Weihnachtsfeiern etc.) pro Jahr ist entgeltfrei. Für mehrtägige öffentliche Veranstaltungen der Ortsvereine ist ein Tag voll zu entrichten. Für jeden weiteren Tag wird eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt.

11.2 Amtsgerichtskeller (Kulturkeller)

▪ Miete incl. Toilettenanlage	300,00 Euro +500,00 Euro Kaution
-------------------------------	-------------------------------------

Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt.

11.3 Grillhütte

▪ für gewerbliche Nutzungen	200,00 Euro
▪ für Oppenheimer Bürger	35,00 Euro
▪ für auswärtige Nutzer	150,00 Euro
▪ für Oppenheimer Vereine und Schulklassen	kostenlos jeweils +100,00 Euro Kaution
▪ für Abiturfeiern	50,00 Euro +400,00 Euro Kaution

Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem Vertragsrücktritt bis zu 60 Tage vor der Veranstaltung sind vom Mieter 20 v.H. der vereinbarten Grundgebühr der jeweiligen städtischen Einrichtung zu zahlen. Bei einem Vertragsrücktritt bis zu 14 Tage vor der Veranstaltung ist die Hälfte der vereinbarten Grundgebühr zu zahlen.

11.4 Rathaus (für standesamtliche Trauungen)

▪ für Oppenheimer Bürger	150,00 Euro
▪ für auswärtige Nutzer	300,00 Euro

11.5 Ruine Landskrone (Kostenersatz)

Für den Personaleinsatz des Bauhofs sowie als Pauschale für die Reinigung der Toilettenanlage und für die angefallenen Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abwasser etc.)	200,00 Euro
--	-------------

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 (Schlussbilanz) betrug 17.024.590,84 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 16.148.460,84 € und zum 31.12.2019 (Haushaltsjahr) dann 15.825.382,84 €.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- [1] Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 3.000,00 Euro überschritten sind.
- [2] Nach § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Oppenheim entscheidet der Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 25.000,00 Euro.
- [3] Der Ausschuss für Bauen und Wirtschaftsförderung entscheidet abschließend bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Gesamtbetrag von 14.000,00 Euro

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- [1] Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf 50,00 Euro festgesetzt.
- [2] Der Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und über den Erlass von Forderungen von 50,01 Euro bis 3.000,00 Euro endgültig zu entscheiden.

Oppenheim, den 05.02.2019
Walter Jertz, Stadtbürgermeister

Die Satzung wurde am 13.02.2019 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.